

# Kunst, Recht und Geld

Festschrift für Gerhard Pfennig zum 65. Geburtstag

von

Jürgen Becker, Prof. Dr. Christian Berger, Adolf Dietz, Tanja Dörre, Prof. Dr. Thomas Dreier, Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Dr. Tilo Gerlach, Javier Gutierrez Vincen, Stefan Haupt, Harald Heker, Hans-Peter Hillig, Reto M. Hilty, Kaya Köklü, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Johannes Kreile, Matthias Leistner, Ulrich Loewenheim, Michael Loschelder, Wolfgang Maaßen, Ferdinand Melichar, Prof. Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Ulf Müller, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Benno H. Pöppelmann, Prof. Dr. Peter Raue, Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Jörg Rheinbothe, Lars Hendrik Riemer, Karl Riesenhuber, Haimo Schack, Dr. Anke Schierholz, Dr. Gernot Schulze, Prof. Dr. Gerald Spindler, Christian Sprang, Robert Staats, Klaus Staeck, Carola Streul, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Peter Weber

1. Auflage

[Kunst, Recht und Geld – Becker / Berger / Dietz / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

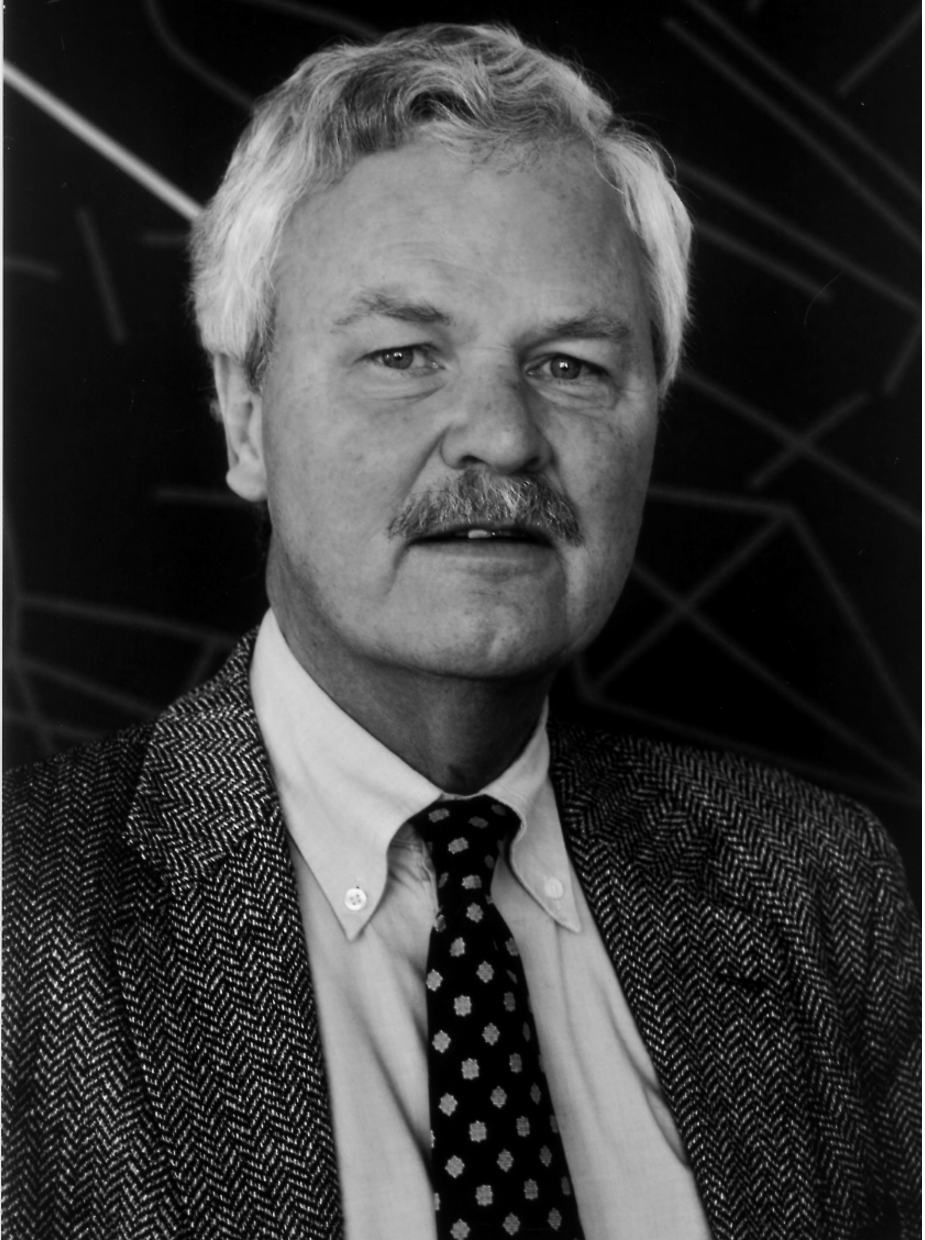
ISBN 978 3 406 62902 0

# beck-shop.de

Kunst, Recht und Geld  
Festschrift für  
GERHARD PFENNIG







*[Handwritten signature]*

Kunst, Recht und Geld

FESTSCHRIFT FÜR  
**GERHARD PFENNIG**  
ZUM 65. GEBURTSTAG

HERAUSGEGEBEN  
VON  
ANKE SCHIERHOLZ  
UND  
FERDINAND MELICHAR



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN 2012

Farbige Abbildung auf Seite III:  
Collage „IN ART WE TRUST“,  
von Prof. Dr. Klaus Staeck, Heidelberg,  
exklusiv für diese Festschrift

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 62902 0

© 2012 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH,  
Neustädter Str. 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: ottomedien, Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## VORWORT

Mit dieser Festschrift wollen Herausgeber und Verfasser Gerhard Pfennig zu seinem 65. Geburtstag gratulieren, diesem Bewunderer und Kenner der Kunst, diesem Kämpfer für das Recht der Künstler und das ihnen zustehende Geld. Denn wie kein Zweiter hat Gerhard Pfennig sein Leben in den Dienst der Kunst gestellt und dabei das Recht als Instrument zur Stärkung der Kreativen zu nutzen gewusst.

Mit ihm wurde die VG Bild-Kunst, deren Geschäfte er seit 1978 führt, was sie heute ist: eine in ihrem Bereich national wie international führende Verwertungsgesellschaft, eine starke und effiziente Vertretung der Rechte der visuellen Urheber. Ihnen – zunächst den bildenden Künstlern, später den Fotografen, Designern und Illustratoren und seit nun gut 25 Jahren auch den bildgestalterisch tätigen Filmurhebern und Dokumentarfilmern – verschaffte er einen festen Platz in der Landschaft der Verwertungsgesellschaften. Dabei hat er sich im besten Sinne als Anwalt der Künstler verstanden und sich für sie leidenschaftlich auch kulturpolitisch eingesetzt. Die Künstlersozialkasse hat er maßgeblich mitgestaltet und vertritt die Interessen der bildenden Künstler heute im Beirat der KSK. Die Gründung und Entwicklung des Kunstfonds, heute die bundesweit größte Fördereinrichtung für Junge Kunst, geht auch auf seine Initiative zurück. Nicht ohne Grund verbinden ihn enge Freundschaften mit vielen herausragenden Künstlern. Für unüberbrückbar erscheinende Konflikte zwischen Kunst und Kommerz findet er pragmatische Lösungen. Bestes Beispiel hierfür ist die Ausgleichsvereinigung Kunst, die sowohl KSK-Abgaben als auch das Folgerecht abrechnet und damit den Galerien, Auktionshäusern und Kunsthändlern eine unbürokratische und einfache Lösung bietet, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen – nachdem einige zunächst zum Boykott des Folgerechts aufgerufen hatten. Und den Künstlern erleichtert die Ausgleichsvereinigung Kunst die Durchsetzung des Folgerechts.

Politisch sozialisiert wurde Gerhard Pfennig in den sechziger Jahren – aus dieser Zeit stammt sein unerschütterlicher Glaube an Verbände und Vereinigungen und die Notwendigkeit, solche Gremien zu gestalten. Lange bevor die „Zivilgesellschaft“ zum Modewort wurde, praktizierte er bürgerliches Engagement. Denn nicht Vereinsmeierei ist es, die ihn treibt, sondern das Wissen, dass die Vielen nur gehört werden, wenn sie mit einer kraftvollen Stimme sprechen – und dass diese Stimme koordiniert werden muss. Dabei hatte er stets das große Ganze im Auge. Es war ihm von Anfang an klar, dass den besonderen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit nur begegnet werden kann, wenn alle schöpferisch Tätigen mit einer Stimme sprechen, werden deren Interessen gegenüber denen der Wirtschaft und der Verbraucher doch immer mehr in den Hintergrund gedrängt. So wurde er zum in des Wortes bestem Sinn Lobbyisten nicht nur der Künstler, sondern aller Urheber und so kämpft er bis heute unermüdlich dafür,



dass das Urheberrecht ein Recht der Urheber bleibt. Daher ist ihm auch die internationale Zusammenarbeit immer ein besonderes Anliegen gewesen, rechtlich wie politisch. So hat er nicht nur in den beiden großen internationalen Dachverbänden der Verwertungsgesellschaften (der CISAC und der IFRRO) mit großer Beharrlichkeit dafür gesorgt, dass das Bild-Repertoire wahrgenommen und anerkannt wird. Er hat – wenn es erforderlich war – auch eigene (Ver)bünde geschmiedet: European Visual Artists (EVA) als die rechtliche Stimme der Bildenden Kunst in Europa, Société des Auteurs Audiovisuels (SAA) als internationale Vertretung der Filmurheber, OnLineArt (OLA) als das gemeinsame Portal der Bildverwertungsgesellschaften zur Lizenzierung von Webseiten. Diese Organisationen gäbe es nicht, hätte er nicht kräftig angeschoben.

Doch all dies ist nur die eine Seite seiner Aktivitäten – die andere gehört der Kunst, die er sammelt und den Institutionen, die sie fördern. Seit langem schon nimmt er Lehraufträge an Kunsthochschulen wahr, um Kunststudenten auf die rechtlichen und damit durchaus praktischen Fragen ihres Berufes vorzubereiten. Dafür wurde er 2004 zum Professor an der Kunsthochschule Mainz ernannt. Er bildet Museumsmitarbeiter zu Fragen der Bildrechte weiter. Schreibt (verständliche!) Bücher über Kunst und Recht und Museumspraxis. War mehr als zwei Jahrzehnte Geschäftsführer des Kunstfonds und gestaltet dessen Tätigkeit nun aus dem Vorstand mit. Hat ein Archiv für Künstlernachlässe errichtet und ...und... und... Es ließen sich noch viele gute Taten nennen, das Vorwort würde gesprengt.

Wenn das keiner Würdigung wert ist! Und das sehen auch die vielen Autoren so, die sich zu unserer Freude bereitgefunden haben, Gerhard Pfennig mit dieser Festschrift zu ehren. Ihnen allen sei Dank! Gerd Pfennig hat jede Ehre verdient (und deshalb bereits 2001 das Bundesverdienstkreuz erhalten). Wir hoffen nun, diese Festschrift bereitet ihm so viel Freude wie uns die Zusammenstellung.

Bonn und München, im Dezember 2011

Die Herausgeber

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<i>Klaus Staeck</i> : Collage „IN ART WE TRUST“ . . . . .	III
<i>Anke Schierholz/Ferdinand Melichar</i> : Vorwort . . . . .	VII
<i>Wilhelm Nordemann</i> : Grußwort . . . . .	XIII
Curriculum vitae Gerhard Pfennig . . . . .	XV

### A. Allgemeine urheberrechtliche Themen

<i>Christian Berger</i> : Die Wiedergabe eines Werks auf einem elektronischen Bildschirm ist Vervielfältigung . . . . .	3
<i>Thomas Dreier</i> : Lässt sich das Spiel in der Nachspielzeit noch drehen? – Zum Zusammenwirken von „Hartplatzhelden.de“ und „Preußische Gärten und Parkanlagen“ . . . . .	15
<i>Norbert P. Flechsig</i> : Unentgeltlich = kostenlos? – Zulässige Digitalisierung von analogen Werken für Dritte . . . . .	29
<i>Matthias Leistner</i> : Rechtsvergleichende und ökonomische Bemerkungen zur Diskussion um den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz . . . . .	41
<i>Ulrich Loewenheim</i> : Software aus zweiter Hand . . . . .	65
<i>Michael Loschelder/Tanja Dörre</i> : Angleichung der nationalen Urheberrechte durch völkerrechtliche Verträge . . . . .	75
<i>Karl-Nikolaus Peifer</i> : Wege und Irrwege – ist das Urheberrecht noch zu retten? . . . . .	85
<i>Manfred Rehlinger</i> : Johann Nepomuk Hummel, ein vergessener Vorkämpfer für das Urheberrecht an der Musik . . . . .	103

### B. Das Bild im Urheberrecht

<i>Adolf Dietz</i> : Das Folgerecht (pravo sledovanija) im russischen Urheberrecht . .	123
<i>Wolfgang Maaßen</i> : Plagiat, freie Benutzung oder Kunstzitat? Erscheinungsformen der urheberrechtlichen Leistungsübernahme in Fotografie und Kunst .	135
<i>Ulf Müller</i> : Urheberschutz als ungleicher Hürdenlauf – Zum Bedarf eines Leistungsschutzrechts unterhalb des UrhG . . . . .	179

<i>Peter Raue</i> : Ready-Mades und Appropriation Art – „Werke“ im Sinne des Urhebergesetzes? . . . . .	199
<i>Haimo Schack</i> : Bildzitate zu Lasten der Fotografen? . . . . .	207
<i>Genot Schulze</i> : Beuys-Aktion 1964 – Der Mensch als Teil eines Kunstwerks . . . . .	217
<i>Javier Gutiérrez Vicén</i> : Das Folgerecht in Spanien . . . . .	237
<i>Artur-Axel Wandtke</i> : Das choreografische Werk und die VG-Bild-Kunst . . . . .	255

## C. Urhebervertragsrecht

<i>Stefan Haupt</i> : Verwaiste Werke . . . . .	269
<i>Reto M. Hilty / Kaya Köklü</i> : Zur Reichweite der fingierten Nutzungsrechtseinräumung gemäß § 1371 UrhG . . . . .	289
<i>Benno H. Pöppelmann</i> : Verbandsklagen gegen AGB-Klauseln . . . . .	301
<i>Anke Schierholz</i> : Verwaiste Werke – die Lösung für Probleme der Massendigitalisierung? . . . . .	319
<i>Christian Sprang</i> : „Destructive Emotions“ – das novellierte Urhebervertragsrecht und seine Auswirkungen . . . . .	335

## D. Vergütungsansprüche

<i>Tilo Gerlach</i> : Gesetzliche Vergütungsansprüche – Stiefkinder der kollektiven Rechtewahrnehmung? . . . . .	351
<i>Ferdinand Melichar</i> : Fernsehen im Hotel – ein Vergnügen . . . . .	359
<i>Jürgen Becker/Stefan Müller</i> : Die Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung für private Vervielfältigung . . . . .	373
<i>Gerald Spindler</i> : Geräteabgaben im Lichte europarechtlicher Vorgaben – die jüngste EuGH-Rechtsprechung und die Konsequenzen für das deutsche Recht . . . . .	387
<i>Robert Staats</i> : Modernisiert die Betreibervergütung! . . . . .	403

## E. Recht der Verwertungsgesellschaften

<i>Harald Heker/Lars Hendrik Riemer</i> : Die Einbeziehung von Verteilungsplanänderungen in bestehende Wahrnehmungsverträge am Beispiel der GEMA – zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit von dynamischen Bezugnahme Klauseln . . . . .	419
<i>Hans-Peter Hillig</i> : Geschäftsführung ohne Auftrag durch Verwertungsgesellschaften . . . . .	439

<i>Thomas Hoeren</i> : Die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland – ein Gesetzgebungsvorschlag . . . . .	451
<i>Johannes Kreile</i> : Der bedingte Abschluss von Gesamtverträgen . . . . .	473
<i>Jörg Reinbothe</i> : Die Aussichten für eine EU-Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften . . . . .	487
<i>Karl Riesenhuber</i> : Die Beendigung der kollektiven Wahrnehmung einzelner Rechte – Rechtstechnische Umsetzung im Wahrnehmungsvertrag – . . . . .	499
<i>Carola Streul</i> : OnLineArt, Weltweite Multi-Repertoirizenzen an Werken der bildenden Kunst . . . . .	511
<i>Peter Weber</i> : Kollektives Rechtemanagement in der digitalen Welt . . . . .	523